

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Das Wichtigste im Überblick



Informationen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen
und Ruhezeiten für Fahrer, Beifahrer, Disponenten und
Unternehmer im Güter- und Personenbeförderungsverkehr

Inhaltsverzeichnis

- 04 | Für wen gelten die Sozialvorschriften im Straßenverkehr?
- 07 | Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten
 - Lenk- und Arbeitszeiten
 - Fahrtunterbrechung
 - Tägliche und wöchentliche Ruhezeit
- 09 | Fahrtenschreiber – Benutzung und Verwendung
 - Einführung eines digitalen Fahrtenschreiber
 - Fahrtenschreiber – Einbau und Prüfung
- 13 | Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitbestimmungen
- 13 | Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- 14 | Rechtsgrundlagen
- 15 | Ansprechpartner

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Informationen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer, Beifahrer, Disponenten und Unternehmer im Güter- und Personenbeförderungsverkehr

Zu lange Lenkzeiten und zu kurze Ruhezeiten führen zu Übermüdung und erhöhen das Unfallrisiko. Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich selbst und andere. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die gesetzlichen Regelungen bekannt sind und beachtet werden.

Diese Hinweise sollen dazu beitragen, den Überblick über die einschlägigen Vorschriften zu erleichtern, die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

1. FÜR WEN GELTEN DIE SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR?

Bei Beförderungen im Straßenverkehr mit

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen und geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen (einschließlich des Fahrers) zu befördern,
- Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt gelten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Bestimmungen über die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

Diese Verordnung gilt unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeuges für Beförderungen

- a) ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft o.
- b) zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gilt anstelle der VO (EG) Nr. 561/2006 für grenzüberschreitende Beförderungen im Straßenverkehr.

[Auf Grund der nationalen Bestimmungen des § 1 der Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) gelten in Deutschland die Vorschriften der VO \(EG\) Nr. 561/2006 auch für](#)

- Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt und
- den Kraftomnibusverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km (außer abweichender Regelung zu Fahrtunterbrechungen).

Ausgenommen davon sind ohne Kilometerbegrenzung:

- Fahrzeuge zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, soweit das Lenken des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt („Handwerkerregelung“),
- Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder durchgeführt wurde, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt („Auslieferungsfahrten“),
- Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für ambulanten Verkauf („rollende Supermärkte“), soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nach § 2 Nr. 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) sowie die nachfolgenden Ausnahmen für die sogenannten „großen Fahrzeuge“ (über 3,5 t Gesamtmasse).

[Nach Art. 3 VO \(EG\) Nr. 561/2006 und zusätzlich § 18 FPersV sind u. a. folgende Fahrzeugkategorien ausgenommen:](#)

- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
- Fahrzeuge von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiu nternehmen zur Güterbeförderung (auch Beförderung lebender Tiere) im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse

von nicht mehr als 7,5 t im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens

- a) von Postdienstleistern, die Post-Universaldienstleistungen erbringen,
- b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, wie auch Verkaufswagen auf Märkten und für den ambulanten Handel, soweit das Lenken des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.
- Fahrzeuge zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung,
- Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehern oder -geräten eingesetzt werden,
- Spezialfahrzeuge zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes,
- speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden,
- Fahrzeuge zur Abholung von Milch, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte,
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke,
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden,
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten

Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind,

- Fahrzeuge, die im Umkreis vom 100 km zur Güterbeförderung mit Erdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 7,5 t nicht übersteigt,
- Fahrzeuge in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte,
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens lebende Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern befördern,

- Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t die zur nicht gewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.

Außerdem gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Straßentransport, für die die EU-Vorschriften anzuwenden sind, hinsichtlich der zulässigen Arbeitszeit die Bestimmungen des § 21 a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bzw. tarifvertragliche Regelungen oder Regelungen in Anlehnung an einen Tarifvertrag. Selbständige Kraftfahrer haben die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern zu beachten.



2. REGELUNGEN DER LENK- UND RUHEZEITEN

Lenk- und Arbeitszeiten

Art. 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 6 AETR, § 21 a ArbZG

Die tägliche Lenkzeit ist die summierte Gesamtlenkzeit zwischen zwei Tagesruhezeiten oder zwischen einer Tages- und einer Wochenruhezeit. Sie darf 9 Stunden bzw. 2 x pro Woche 10 Stunden nicht überschreiten.

Die wöchentliche Lenkzeit darf höchstens 56 Stunden betragen. Die wöchentliche Lenkzeit liegt immer zwischen zwei Wochenruhezeiten. Die Lenkzeit in der Doppelwoche darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Die tägliche sowie die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der EU oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten. Die Lenkzeiten eines Kraftfahrers stellen nur einen Bestandteil seiner Arbeitszeit dar.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach § 21 a ArbZG darf dabei nicht überschritten werden. Sie beträgt maximal 48 Stunden wöchentlich und kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Keine Arbeitszeit ist:

1. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen,
2. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen,
3. für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer

oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach 1. und 2. gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt sind.

Fahrtunterbrechung

Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 7 AETR

Spätestens nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden hat der Fahrer eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit nimmt.

> Lenkzeit 4 ½ Std.

> Unterbrechung 45 Min.

> Lenkzeit 4 ½ Std.

Die einmalige Fahrtunterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass eine Lenkzeit von 4 ½ Stunden nicht überschritten wird.

Die eingelegten Fahrtunterbrechungen dürfen nicht als tägliche Ruhezeit betrachtet werden.

Der Fahrer darf während dieser Unterbrechung keine anderen Arbeiten ausführen.

Tägliche und wöchentliche Ruhezeit

Art. 8 und 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006, Art. 8 AETR

Der Fahrer hat tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einzuhalten.

Bei Einfahrerbesetzung muss der Fahrer eine regelmäßige tägliche Ruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden einlegen.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit

nicht verkürzt wird, kann sie in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil mindestens 3 zusammenhängende Stunden und der zweite Teil mindestens 9 Stunden umfassen muss.

Die tägliche Ruhezeit kann 3 x pro Woche auf 9 zusammenhängende Stunden zwischen zwei Wochenruhezeiten verkürzt werden (reduzierte tägliche Ruhezeit).

Bei Zweifahrerbesetzung muss jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden einlegen.

Sowohl nach EU-Recht als auch nach AETR gilt:

- Die Tagesruhezeit darf nur außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden oder in der Schlafkabine bei stillstehendem Fahrzeug.
- Bei Beförderung des Fahrzeuges auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn darf die regelmäßige tägliche Ruhezeit höchstens zweimal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf, sofern dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht.

Bitte beachten: Bei unzureichender Ruhezeit addieren sich die Lenkzeiten. Erst nach einer ausreichenden täglichen Ruhezeit beginnt eine neue Tageslenkzeit.

Ein Fahrer muss in jeder Woche eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit einlegen. Sie ist spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen. Das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit ist eine Ordnungswidrigkeit!

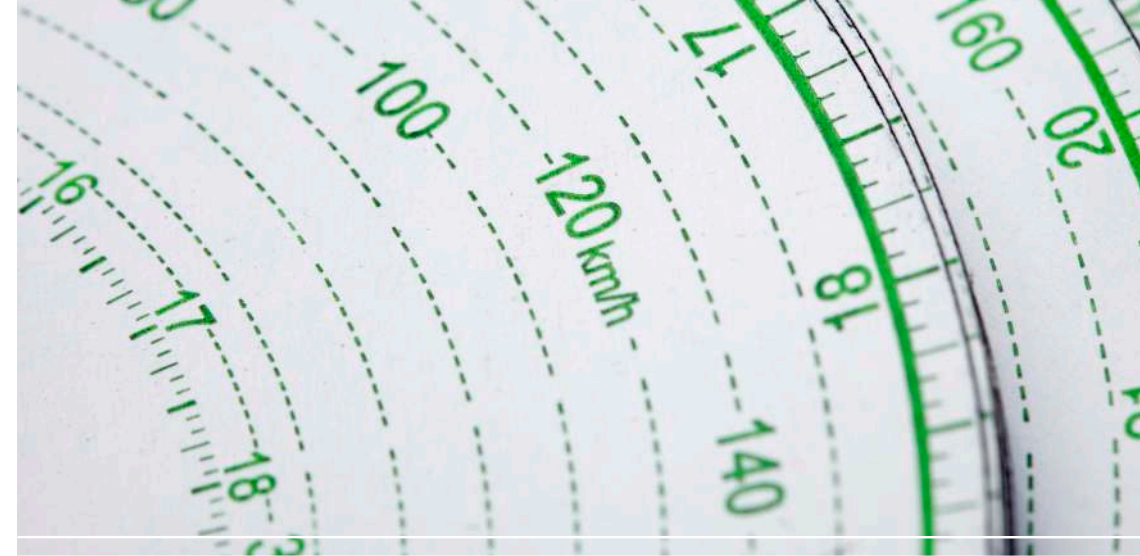
Im grenzüberschreitenden Personenverkehr gilt unter bestimmten Voraussetzungen die 12-Tage-Regelung!

Von dieser Ausnahmeregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet ist und bei Fahrten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mit einem zweiten Fahrer besetzt ist oder die Fahrtunterbrechung bereits nach drei Stunden und nicht erst nach 4,5 Stunden eingelegt wird.

Die wöchentliche Ruhezeit kann auf 24 zusammenhängende Stunden verkürzt werden (reduzierte wöchentliche Ruhezeit), sofern innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen Folgendes eingehalten wird:

- 2 Ruhezeiten von 45 Stunden oder
- 1 Ruhezeit von 45 Stunden zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Stunden (jedoch ist ein Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich).

Nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeiten wie auch tägliche Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.



3. FAHRTENSCHREIBER – BENUTZUNG UND VERWENDUNG

Kapitel VI der VO (EU) Nr. 165/2014, Artikel 10 AETR, Anhang – Anlage 1 – zum AETR, VO (EG) Nr. 561/2006 sowie § 2 FPersV

Der Unternehmer hat unter anderem

- den Fahrern eine ausreichende Anzahl für den Fahrtenschreiber zugelassene und geeignete Schaublätter auszuhändigen,
- die Einhaltung der Sozialvorschriften durch entsprechende Disponierung der Fahrer und Überprüfung der Schaublätter zu gewährleisten,
- die Schaublätter nebst sonstigen Unterlagen mindestens ein Jahr lang in chronologischer Reihenfolge geordnet und gut lesbar außerhalb des Fahrzeuges aufzubewahren; die Ausdrucke aus dem digitalen Fahrtenschreiber ein Jahr aufzubewahren,
- sicher zu stellen, dass die Daten aus dem

Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers 90 Tage nach der Aufzeichnung des Ereignisses und die Daten der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage im Betrieb heruntergeladen und gespeichert werden,

- den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie der Ausdrucke und der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten auszuhändigen,
- für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers sowie der Fahrerkarte durch den Fahrer zu sorgen,
- bei einer Betriebsstörung oder mangelhaften Funktionstüchtigkeit des Fahrtenschreibers die Reparatur von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen zu lassen,

- dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Dauer der Rückkehr des Fahrzeuges zum Sitz des Unternehmens von mehr als 1 Woche nach Eintritt der Störung die Reparatur unterwegs vorgenommen wird.

Die Fahrer und selbstfahrenden Unternehmer haben beim Einsatz eines Fahrzeuges mit analogem Fahrtenschreiber unter anderem

- für jeden Tag, an dem sie lenken, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu nehmen,
- bei einem Fahrzeugwechsel ihr personenbezogenes Schaublatt mitzunehmen,
- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften und u. a. Name, Vorname und sonstige Angaben einzutragen,
- vor der Benutzung des Fahrtenschreibers die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen,
- den ihnen zugeordneten Zeitgruppenschalter so zu bedienen, das die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden,
- bei Zweifahrerbesatzung bei einem Fahrerwechsel die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Fahrtenschreiber zu wechseln,
- das Gerät unterwegs reparieren zu lassen, wenn es defekt wird und das Fahrzeug nicht binnen einer Woche zum Sitz des Unternehmens zurückkommt,
- während einer Störung am Fahrtenschreiber die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder einem besonderen Blatt aufzuzeichnen,
- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – das ist der laufende Kalendertag sowie die vorausgegangenen 28 Kalendertage an denen gefahren wurde – neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage der vorausgegangenen 28

Kalendertage – Folgendes mitzuführen und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung auszuhandigen

- a) die Schaublätter für den laufenden Kalendertag und die in den vorausgegangenen 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter und
- b) die Fahrerkarte, sofern eine erteilt wurde und
- c) sofern in unter a) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Fahrtenschreiber gelenkt wurde, die Ausdrücke aus dem Fahrtenschreiber, wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet bzw. bei einem Defekt des Gerätes, die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, gemäß § 20 Abs. 1 FPersV zum Nachweis der berücksichtigungsfreien Tage – wie Urlaub, Krankheit, Fahrzeug gelenkt, für dessen Führen keine Nachweispflicht besteht, andere Gründe –, diese Zeiten vor Fahrtantritt manuell nachzutragen. Ist ein manueller Nachtrag aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig, darf eine Bescheinigung des Unternehmers vorgelegt werden. Die Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein. Der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen und selbst zu unterzeichnen. (Das EU-Formblatt finden Sie als Word-Formular unter www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Taetigkeitsnachweis_FahrP.doc)

Die Bescheinigung darf vom Fahrer bei der Kontrolle als Telefax oder Ausdruck einer digitalen Kopie vorgelegt werden.

- die Tätigkeitsnachweise der Vortage, die nicht mehr mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen.

Die Fahrer und selbstfahrenden Unternehmer haben beim Einsatz eines Fahrzeuges mit digitalem Fahrtenschreiber unter anderem

- für jeden Tag, an dem sie lenken, die Fahrerkarte zu benutzen, mittels manueller Eingabevorrichtung am Fahrtenschreiber die berücksichtigungsfreien Tage nach § 20 Abs. 1 FPersV vor Fahrtantritt nachzutragen. Ist ein manueller Nachtrag aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig, darf eine Bescheinigung des Unternehmers vorgelegt werden.
- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – das ist der laufende Kalendertag, sowie die vorausgegangenen 28 Kalendertage an denen gefahren wurde – neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage gemäß § 20 Abs. 1 FPersV der vorausgegangenen 28 Kalendertage Folgendes mitzuführen und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen:
 - a) die Fahrerkarte und
 - b) die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, sofern während des laufenden Kalendertages oder der vorausgegangenen 28 Kalendertage ein Defekt oder eine Fehlfunktion des Fahrtenschreibers vorlag oder der Fahrer nicht im Besitz seiner Fahrerkarte war und
 - c) die vorgeschriebenen Ausdrücke, sofern im unter b) genannten Zeitraum die Fahrerkarte nicht genutzt

werden konnte und

- d) die Schaublätter, sofern im unter b) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber gelenkt wurde.

- bei Verlust/Diebstahl/Beschädigung/Fehlfunktion der Fahrerkarte zu Beginn der Fahrt die Angaben zu dem verwendeten Fahrzeug und am Ende des Arbeitstages die vom Fahrtenschreiber aufgezeichneten Angaben zu den Zeitgruppen auszudrucken und die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen (Name, Nummer des Führerscheines oder der Fahrerkarte) auf die Ausdrücke zu übertragen. Die Ausdrücke sind dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage im Fahrzeug mitgeführt werden. Sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Einführung eines digitalen Fahrtenschreibers
nach Anhang I zur VO (EU) Nr. 165/2014, VO (EG) Nr. 561/2006

Alle Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers, die seit 1. Mai 2006 erstmals in Verkehr gebracht wurden, sind mit einem digitalen Fahrtenschreiber auszustatten. Der digitale Fahrtenschreiber enthält ein Modul zur elektronischen Speicherung der relevanten Daten und wird mit einer persönlichen Fahrerkarte bedient.

Die Fahrerkarte enthält Daten zur Identität des Fahrers und speichert die Lenk- und Ruhezeiten. Mit der Unternehmenskarte kann der für das Fahrzeug verantwortliche Unternehmer die Fah-



rerdaten prüfen und sichern. Für den Einbau der Fahrtenschreiber und die Eichung benötigten die dazu berechtigten Werkstätten eine Werkstattkarte. Die Fahrer- und die Unternehmenskarte sind alle fünf Jahre neu zu beantragen, die Werkstattkarte muss jährlich erneuert werden.

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Antragsannahme und Ausgabe der Fahrtenschreiberkarten durch

- TÜV Süd Auto Service GmbH und
- DEKRA Automobil GmbH.

Weitere Informationen zur Beantragung der Fahrtenschreiberkarten und zu den Ausgabestellen in Sachsen erhalten Sie unter:

www.dekra.net (unter „digitaler Tachograph“)

www.tuev-sued.de (unter „Privatkunden/Auto_Fahrzeuge/Fahrtenschreiberkarten“)

Fahrtenschreiber – Einbau und Prüfung

Kapitel I und IV der VO (EU) Nr. 165/2014

In Kraftomnibussen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 t ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Einbau eines bauartzugelassenen Fahrtenschreibers vorgeschrieben.

Davon ausgenommen sind unter anderem

- Kraftomnibusse, die ausschließlich in Deutschland im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt werden und
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen

Güterbeförderung verwendet werden.

Für Einbau und Prüfungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Einbau und Reparatur des Fahrtenschreibers dürfen nur von hierzu zugelassenen Installateuren oder Werkstätten vorgenommen werden.
- Sind auch nur gelegentlich zwei Fahrer auf dem Fahrzeug, muss ein Zweifahrergerät eingebaut werden.
- Der Fahrtenschreiber muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstätte geprüft werden:
 - a) nach einem Einbau,
 - b) nach der Reparatur,
 - c) nach jeder Änderung im Unterstellungsverhältnis des Fahrzeuges oder der Reifengröße,
 - d) ansonsten alle zwei Jahre.

Die Prüfdaten sind u. a. auf einem Einbauschild angebracht. Plomben dürfen vom Unternehmer oder Fahrer nur in Ausnahmefällen entfernt werden.

Für bestimmte, vom EU-Recht ausgenommene Fahrzeuge, ist die Verpflichtung zum Einbau eines Fahrtenschreibers gemäß § 57a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten (wie z. B. Wohnmobile ab einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t). Dies gilt nicht, wenn die Fahrzeuge ab dem 01.01.2013 erstmals in den Verkehr kommen.

4. ARBEITS-, LENK- UND RUHEZEITENBESTIMMUNGEN

nach § 1 FPersV für Fahrzeuge, die nicht unter die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. AETR fallen

Für Fahrer von Fahrzeugen, mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t einschließlich Anhänger, die der Güterbeförderung dienen, besteht Aufzeichnungspflicht über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten, die Fahrtunterbrechung sowie die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten.

Die Fahrer haben die Aufzeichnungen unverzüglich und für jeden Tag getrennt durchzuführen. Auf Verlangen eines Kontrollbeamten sind diese Aufzeichnungen des laufenden Kalendertages und der vorausgegangenen 28

Kalendertage auszuhändigen.

Vom Unternehmer sind diese Nachweise zu prüfen, ein Jahr lang in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnung der Überstunden der Arbeitnehmer sind nach § 16 Abs. 2 ArbZG mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Ist das Fahrzeug mit einem analogen oder digitalen Fahrtenschreiber oder mit einem Fahrtschreiber gemäß § 57a StVZO ausgerüstet, haben die Fahrer diesen entsprechend der VO (EU) Nr. 165/2014 zu betreiben.

Im Falle der Verwendung eines Fahrtenschreibers gemäß § 57a StVZO sind die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders zu vermerken.

5. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATEN

Das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung enthalten die Bußgeldvorschriften, die bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr anzuwenden sind.

Wer als Unternehmer oder Mitglied des Fahrpersonals vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer

- Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR (Unternehmer/Fahrzeughalter) bzw.
- Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (Fahrer/Werkstattinhaber/Installateur)

und ggf. darüber geahndet werden kann.

Insbesondere ist auch die Entlohnung nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der

beförderten Güter, etwa in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen, eine Ordnungswidrigkeit.

Strafanzeige wird erstattet, wenn

- der Fahrtenschreiber auf irgendeine Art so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht werden,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden und
- falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahre oder Geldstrafen an.

6. RECHTSGRUNDLAGEN

- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II 1985 S. 889), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1095)
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 S 1 vom 11. April 2006), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 165/2014 (ABl. L 60 vom 28. Februar 2014 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Kontrollgeräte im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 4. Februar 2014 (ABl. L60 vom 28. Februar 2014 S. 1)
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.640), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern – vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)
- Arbeitszeitgesetz – ArbZG – vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

7. ANSPRECHPARTNER

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz
Postanschrift:
09105 Chemnitz

Besucheranschriften:
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 273-400
Telefax: 03591 273-460

Dienstszitz Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 4599-0
Fax: 0371 4599-5050
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Tel.: 0341 977-0
Fax: 0341 977-1199
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de





Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de

Ausgabe: 3. Auflage
Redaktionsschluss: Mai 2018

Die Gelder für die Veröffentlichung wurden aus Steuermitteln
auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags
beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Bildnachweise:
istockphotos: kali9
Shutterstock: Christian Lagerek, Luiz Rocha
Dmitry Kalinovsky, corgarashu

Gestaltung/Satz:
L&H Marketing Werbeagentur, L&H Dialog GmbH
www.L-und-H.de